

Verhandlung über solche Wirkungen desselben Lebensvorganges mit zu verhandeln und mit zu entscheiden, die die wesentlichen Seiten der vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat kennzeichnen, aber in ihm nicht ausdrücklich dargestellt wurden.

Die Identität des Prozeßgegenstandes bleibt beispielsweise in folgenden Fällen erhalten : Bei dem Diebstahl, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist, entwendete der Angeklagte nicht nur 4 000 Mark (wie im Eröffnungsbeschluß j erwähnt), sondern 5 000 Mark.

Der Angeklagte ist bei dem Diebstahl, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist, nicht durch das Fenster eingestiegen (wie in der Anklageschrift dargestellt und im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern er hat mit einem Nachschlüssel die Wohnungstür geöffnet.

Die Straftat wurde nicht (wie in der Anklageschrift und im Eröffnungsbeschluß erwähnt) am 5. April, sondern erst am 6. April verübt.

Der Erstickungstod des Säuglings war nicht durch das Bedecken seines Gesichts mit einem Kissen herbeigeführt worden (wie in der Anklageschrift dargelegt und im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern der an Keuchhusten erkrankte Säugling hatte sich im Bett übergeben und war an dem Erbrochenen erstickt. Die Angeklagte hatte dem Vorgang tatenlos zugesehen. Erst nach dem eingetretenen Erstickungstod wurde der Säugling gereinigt, in sein Bett zurückgelegt und mit einem Kissen bedeckt, um eine falsche Todesursache vorzutäuschen.

Leitung der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung muß als eine auf gesetzlicher Grundlage planmäßig geleitete Untersuchung aller mit der Strafsache zusammenhängenden Faktoren verstanden werden (§ 220), in der das Gericht

- für eine klare Herausarbeitung der für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erheblichen Tatsachen und Zusammenhänge sorgt,
- Unerhebliches ausschaltet,
- die Mitwirkung der Beteiligten ihren prozessualen Funktionen entsprechend entfalten hilft, sie in den Verhandlungsablauf zweckentsprechend einordnet und auf den Verhandlungsgegenstand hinlenkt,
- das Fortschreiten des Prozesses zielbewußt fördert.

- alle Störungen fernhält und prozeßverschleppende Akte unterbindet,
- durch den Verhandlungsablauf die Beteiligten und die Zuhörer zum Mitdenken veranlaßt und ihnen das Verständnis über die Strafsache vermittelt,
- die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts auf die Strafsache und das Veranlassen folgerichtiger kriminalitätsverhütender Maßnahmen zum Ziel seiner sachgemäßen Erörterung des Prozeßstoffes macht,
- die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichtes wahrt.

Entsprechend den Prinzipien sozialistischer Menschenführung müssen die in der Hauptverhandlung Mitwirkenden als Persönlichkeiten anerkannt und behandelt werden. Unter Berücksichtigung seiner Individualität trifft diese Forderung auch auf den Angeklagten zu. Die Verhandlungsleitung muß darauf gerichtet sein, bei den Bürgern das Verständnis für die Gerechtigkeit der Entscheidungen herbeizuführen, gleichzeitig aber auch Erkenntnisse über die eigenen notwendigen Schritte zur Kriminalitätsverhütung zu vermitteln und die Bereitschaft zum entsprechenden Handeln zu wecken.

Mit seinen zielklaren Fragen muß das Gericht das Wissen jeder Beweisperson über die strafrechtlich relevanten Einzelheiten des Tatgeschehens, über die Persönlichkeit des Angeklagten, über seine Entwicklung und seinen Bewußtseinsstand, über die Kraft des Kollektivs erschließen. Dem Vernommenen soll dadurch die Bedeutung dieser Umstände für die untersuchte Straftat deutlich gemacht und zugleich erreicht werden, daß er Möglichkeiten für kriminalitätsverhütende Maßnahmen erkennt.

Damit das Gericht die Erwägungen tatsächlicher Art und die weiteren Argumente nicht einseitig (z. B. nur vom Standpunkt der Strafverfolgung oder vom Standpunkt der Verteidigung aus) erfährt, sondern jeden Fakt und jedes Argument kennenlernen kann, muß es die Hauptverhandlung so leiten, daß die Beteiligten ihre Mitwirkung voll entfalten und daß sie auch Bedenken gegen Prozeßhandlungen äußern können, die nach ihrer Meinung der Erforschung des Sachverhalts und einer gerechten Entscheidungsfindung nicht dienlich sind.